

87

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 84/83

in der Familiensache

Rechtsanwalt Karl Josef M [REDACTED], B [REDACTED]
Straße [REDACTED], B [REDACTED]/S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- sich selbst vertretend -

gegen

Karin Renate M [REDACTED] geb. F [REDACTED], F [REDACTED]-F [REDACTED]
Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 21. Dezember 1983

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des 17. Zivilsenats - Familiensenat -
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. März
1983 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der sofortigen Be-
schwerde.

Beschwerdewert: 9 300 DM.

- 3 -

Gründe:

I.

Der Kläger hat sich mit einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Unterhaltstitel gewandt. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht mangels fristgerechter Begründung durch Beschluß als unzulässig verworfen worden. Der Beschluß ist dem Kläger am 5. April 1983 zugestellt worden.

Am 22. Juni 1983 hat der Kläger beim Oberlandesgericht einen Schriftsatz nebst Anlagen eingereicht, worin er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung und der Wiedereinsetzungsfrist beantragte und hilfsweise bat, "die Revision an den Bundesgerichtshof zuzulassen, die hiermit eingelegt wäre". Das Oberlandesgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen und zur Entscheidung über die hilfsweise eingelegte Revision die Akten dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Der Kläger hat in einem Schreiben an den Bundesgerichtshof zu seiner "Revision" auf die Anträge in seinen bisher eingereichten Schriftsätzen Bezug genommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Mit der hilfsweise eingelegten Revision greift der Kläger den Beschluß des Oberlandesgerichts an, durch den seine Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Daß der Kläger sein Rechtsmittel in diesem Sinne verstanden wissen will und aufrecht erhält, wird durch sein Schreiben an den Bundesgerichtshof bestätigt.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts war nach §§ 519 b Abs. 2, 621 d Abs. 2 ZPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Als solche kann das Rechtsmittel des Klägers behandelt werden. Die fehlerhafte Bezeichnung als Revision ist unschädlich.

Das Rechtsmittel ist jedoch unzulässig, weil es nur hilfsweise, nämlich für den Fall der Versagung der beantragten Wiedereinsetzung, eingelegt worden ist. Die Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht von einer Bedingung, auch nicht vom Erfolg oder Mißerfolg eines gleichzeitig eingereichten weiteren Antrags, abhängig gemacht werden (BGH, Urteil vom 17. Oktober 1973 - IV ZR 68/73 - VersR 1974, 194 m.w.N.). Im übrigen

wäre auch die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde, die zwei Wochen ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung beträgt (§ 577 Abs. 2 ZPO), nicht gewahrt.

Lohmann

Seidl

